



Protokollauszug
3. Sitzung vom 7. April 2025

16/2025 0.0.1.1 Gemeindeordnung SKR 1.00, Teilrevision 2025
Beschluss GP: Vorlage Nr. 14/2024, Antrag des Stadtrats auf Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung SKR 1.00

1. Ausgangslage

Die eigenständigen Kommissionen Schulpflege und Bürgerrechtskommission haben dem Stadtrat ihre Verkleinerung oder Abschaffung per Ende der Legislatur 2022-2026 beantragt. Dies erfordert eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Der Stadtrat hat zudem die Gelegenheit genutzt, um weitere kleinere Anpassungen der Gemeindeordnung zu beantragen.

Abschied Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt mit 4:3 Stimmen die Vorlage mit folgenden beiden Änderungsanträgen anzunehmen:

1. Art. 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Stadtrat erstellt für die Behörden- und Verwaltungstätigkeit ein Leitbild. Es wird periodisch überprüft und nachgeführt. Das Leitbild muss vom Gemeindeparlament genehmigt werden.

Der Änderungsantrag wird mit 4:3 Stimmen gestellt.

2. Art. 16 und Art. 23 werden gegenseitig so geändert, so dass die Kompetenz für den kommunalen Energieplan und die Zulassung weiterer Energieträger und Versorgungseinrichtungen beim Parlament verbleibt:

Art. 16

Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

...

6. des kommunalen Energieplans,

7. von Entscheiden über die Zulassung weiterer Energieträger und Versorgungseinrichtungen, die der allgemeinen Versorgung dienen.

Art. 23

Der Stadtrat ist zuständig für:

...

8. den kommunalen Energieplan,

9. Entscheide über die Zulassung weiterer Energieträger und Versorgungseinrichtungen, die der allgemeinen Versorgung dienen.

Der Änderungsantrag wird mit 4:3 Stimmen gestellt.

2. Beratungen

Änderungsantrag GPK Nr. 1

Art. 3, Ergänzung: Das Leitbild muss vom Gemeindeparlament genehmigt werden.

Angenommen mit 22 Ja- zu 12 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen

Änderungsantrag GPK Nr. 2

Art. 16 Ziff. 6 und 7, Art. 23 Ziff. 8 und 9: Die Zuständigkeit für den kommunalen Energieplan sowie für Entscheide über die Zulassung weiterer Energieträger und Versorgungseinrichtungen, die der allgemeinen Versorgung dienen, bleibt beim Gemeindeparlament (gemäss geltendem Recht).

Angenommen mit 22 Ja- zu 12 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen

Änderungsantrag Markus Weiersmüller

Änderung der Beträge für Zuständigkeiten für Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen:

- Art. 18 Abs. 2 Ziff. 11 (Finanzbefugnisse des Gemeindeparlaments), von bisher mehr als Fr. 7'000'000 bis Fr. 10'000'000 auf neu mehr als Fr. 3'000'000 bis Fr. 7'000'000,
- Art. 25 Abs. 1 Ziff. 6 (Finanzbefugnisse des Stadtrats), von bisher bis Fr. 7'000'000 auf neu bis Fr. 3'000'000.

Abgelehnt mit 1 Ja- zu 33 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen

Änderungsantrag Markus Weiersmüller

Streichung der Bestimmungen betreffend Schenkungen:

- Art. 18 Abs. 2 Ziff. 13
- Art. 25 Abs. 1 Ziff. 8
- Art. 33 Abs. 1 Ziff. 5

Abgelehnt mit 7 Ja- zu 27 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen

Änderungsantrag Stadtrat

Kapitel IV. Die Behörden: Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts soll die Überschrift zu Abschnitt 2 "Die eigenständigen Kommissionen" gegenüber der geltenden Gemeindeordnung unverändert bleiben, ebenso die Nummerierung der Überschriften von Abschnitt A. (Die Schulpflege) und B. (Die Sozialbehörde).

Angenommen im Sinne von § 69 Abs. 1 Geschäftsordnung

Änderungsantrag Stadtrat

Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts soll Art. 31, 1. Satz gegenüber der geltenden Gemeindeordnung unverändert bleiben.

Angenommen im Sinne von § 69 Abs. 1 Geschäftsordnung

Änderungsantrag Stadtrat

Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts soll die Übergangsregelung von Art. 49a nicht gestrichen werden und gegenüber der geltenden Gemeindeordnung unverändert bleiben.

Angenommen im Sinne von § 69 Abs. 1 Geschäftsordnung

Änderungsantrag Stadtrat

Im Sinne des Vorprüfungsberichts des Gemeindeamts soll eine Übergangsregelung betreffend Bürgerrechtskommission und Schulpflege ergänzt werden.

Art. 49b neu (Übergangsregelung zu den Änderungen vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision])

¹ Die Bürgerrechtskommission wird auf Ende der Amtsperiode 2022- 2026 aufgehoben.

² Bis zum Ende der Amtsdauer 2022-2026 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus elf Mitgliedern.

Angenommen im Sinne von § 69 Abs. 1 Geschäftsordnung

Änderungsantrag Stadtrat

Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts soll eine Inkraftsetzungsbestimmung für die Teilrevision eingefügt werden.

Artikel 50a neu (Inkrafttreten der Änderungen vom [Datum der Urnenabstimmung der Teilrevision])
Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen dieser Gemeindeordnung nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung des Regierungsrates.

Angenommen im Sinne von § 69 Abs. 1 Geschäftsordnung

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 21 Ja- zu 12 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung:

1. Die geänderte Vorlage zur Teilrevision der Gemeindeordnung SKR 1.00 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
4. Mitteilung an
 - Stadtrat
 - Stadtschreiber a.i.
 - Archiv

Gemeindeparlament Schlieren


Sasa Stajic
Präsident


Christoph Lienhard
Sekretär a.i.